

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Umbau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten“,
Piding, Wiesenweg 3, Gemarkung Piding 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Abriss einer maroden Balkon-Betonbodenplatte
und Neuerrichtung mittel Alukonstruktion“
Freilassing, Schmittensteinstraße 18,
Gemarkung Freilassing, Flurstück 1316/63 2

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Betriebsenerweiterung eines bestehenden Gästehauses“
Bischofswiesen, Schusterbistlweg 23,
Gemarkung Bischofswiesen, Flurstücke 1759, 1759/3 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall über die Absicht
der Einziehung der Ortsstraße „Weg vom Fellner zum Blaser“
gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG 4

3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU
Vom 18. Dezember 2019 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
für das Haushaltsjahr 2019 6

Vollzug der Baugesetze
Bestandsabbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses
mit 7 Wohneinheiten und Nebenanlagen 7

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2020 8

Markt Teisendorf

Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf,
6. Änderung/Erweiterung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 9

Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf
6. Änderung/Erweiterung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 10

Bebauungsplan Ufering Linden II,
6. Änderung/Erweiterung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 11

Gemeinde Bischofswiesen

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den Erlass der Außenbereichssatzung „Reit“ 13

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 24. Änderung des Bebauungsplans „Surheim Nord-Ost“ 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 15

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung 16

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 17

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Umbau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten“, Piding, Wiesenweg 3, Gemarkung Piding

Mit Bescheid vom 9.12.2019, Az. 693/2019, wurde für Frau **XXX*** für den Antrag „Umbau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten“, Piding, Wiesenweg 3, Gemarkung Piding, Flurstück 696/2 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 696/3, 697/6, 697/7, 697/8 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 16. Dezember 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Abriss einer maroden Balkon-Betonbodenplatte und Neuerrichtung mittel Alukonstruktion“ Freilassing, Schmittensteinstraße 18, Gemarkung Freilassing, Flurstück 1316/63

Mit Bescheid vom 11.12.2019, Az. 698/2019, wurde für die Eigentümergemeinschaft Schmittensteinstr. 18, Freilassing, vertr. d.d. Hausverwaltung Matschke, Herr **XXX***, **XXX***, **XXX*** für den Antrag „Abriss einer maroden Balkon-Betonbodenplatte und Neuerrichtung mittel Alukonstruktion. Verankerung mit Klebeankern an der Fassade und zwei Alusäulen auf der darunterliegenden Terrasse. Durch die Ausführung mittels Fassadenverankerung und nur 2 Säulen kann der entfernte Baukörper in Einhaltung der bestehenden Außenmaße wieder errichtet werden (Länge 6,17 m).“, Freilassing, Schmittensteinstraße 18, Gemarkung Freilassing, Flurstück 1316/63 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1316/17, 1316/62, 1316/64, 1319/14 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.
Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 17. Dezember 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Betriebserweiterung eines bestehenden Gästehauses“ Bischofswiesen, Schusterbistweg 23, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstücke 1759, 1759/3

Mit Bescheid vom 5.12.2019, Az. 507/2018, wurde für Frau **XXX*** für den Antrag „Betriebserweiterung des bestehenden Gästehauses "Alpenvilla" um 4 Ferienapartments mit je 2 Betten, 1 Ferienapartment mit 6 Betten (Familiensuite) und 1 Betriebsleiterwohnung Tektur zu BV 231-17“, Bischofswiesen, Schusterbistweg 23, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstücke 1759, 1759/3 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1759, 1759/3, 1756/2, 1756/3, 1757, 1758, 1759/2, 1754/1, 349, 1757/1, 1803/1 und 352 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 18. Dezember 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall über die Absicht der Einziehung der Ortsstraße „Weg vom Fellner zum Blaser“ gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Die Stadt Bad Reichenhall beabsichtigt, den als Ortsstraße gewidmeten „Weg vom Fellner zum Blaser“ einzuziehen. Der Grund-
nerweg (Fl. Nr. 368 der Gemarkung Bad Reichenhall) steht im Eigentum der Stadt Bad Reichenhall.

Die einzuziehende Ortsstraße ist weder erkennbar noch nutzbar und hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht zur Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen zur Einziehung können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall - Neues Rathaus - Eingang 1. OG - Zimmer 209 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. Dezember 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU Vom 18. Dezember 2019

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.3.2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

§ 1

Änderung der Unternehmenssatzung

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, mindestens aber halbjährig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens jederzeit Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt als Gewährträgerin des Kommunalunternehmens haben können, ist diese hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 des TV-V/TV-N oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.“

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Satz 1 erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beläuft sich für jede Sitzung des Verwaltungsrats auf 200 Euro. Außerhalb von Bad Reichenhall ansässige Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Reisezeiten zu Sitzungen des Verwaltungsrats eine Vergütung entsprechend der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband berechneten Personaldurchschnittskosten für die Besoldungsgruppe A 15 sowie Reisekosten entsprechend den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er das Kommunalunternehmen allein. Mehrere Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen grundsätzlich gemeinschaftlich; fällt ein Vorstandsmitglied für längere Zeit, mindestens jedoch zwei Wochen, aus, vertritt das verbleibende Vorstandsmitglied das Kommunalunternehmen allein. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass jedes Mitglied des Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt ist (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).“

4. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vollmacht“ („i. V.“), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ („i. A.“).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Dezember 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Bad Reichenhall

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 der Stadt Bad Reichenhall wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge | |
|----------------------------------|------------|--------------|--|----------------------------|
| | € | € | gegenüber bisher € | auf nunmehr verändert € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 767.200,00 | | 48.772.200,00 | 49.539.400,00 |
| die Ausgaben | 767.200,00 | | 48.772.200,00 | 49.539.400,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 1.632.100,00 | 13.918.900,00 | 12.286.800,00 |
| die Ausgaben | | 1.632.100,00 | 13.918.900,00 | 12.286.800,00 |

§ 2

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2019 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 2 über Kreditermächtigungen, § 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 17. Dezember 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze
Betrifft: Bestandsabbruch und Neubau eines
Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Nebenanlagen

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 9.12.2019 den nachstehenden Bescheid erteilt:

| | |
|---------------------------------|--|
| Bauvorhabenummer: | 315-602-1/094/19 |
| Bauvorhaben: | Bestandsabbruch und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Nebenanlagen |
| Lage des Baugrundstücks: | Luitpoldstraße 20 |
| Fl. Nr.: | 660/15 |
| Gemarkung: | Bad Reichenhall |

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 9. Dezember 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Berchtesgaden

**Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan 2020 des Marktes Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.172.850,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.140.450,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2020 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. Dezember 2019
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf, 6. Änderung/Erweiterung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.9.2019 die Aufstellung der 1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Roßdorf-Nordost beschlossen. Mit der Planung soll der Geltungsbereich um ca. 785 qm in Richtung Norden erweitert werden um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Bauparzelle zu schaffen.

Im Laufe des Verfahrens hat die Bauaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass es sich richtig um die 6. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf handelt. Zur Klarstellung und Rechtssicherheit hat die Bauaufsichtsbehörde empfohlen den Aufstellungsbeschluss zu wiederholen und erneut zu veröffentlichen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.12.2019 gefasst.

Teisendorf, den 23. Dezember 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf 6. Änderung/Erweiterung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die 6. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung / Erweiterung wird eine Bauparzelle nördlich von Roßdorf in den Innenbereich einbezogen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung / Erweiterung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung Roßdorf in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 23. Dezember 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Ufering Linden II, 6. Änderung / Erweiterung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Ufering Linden II“ gefasst. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Baugebietes südlich von Ufering geschaffen werden.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Teisendorf, den 23. Dezember 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bischofswiesen

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Az. 25-7574 vom 29.11.2019 zugestellt an die Sparkasse Berchtesgadener Land am 3.12.2019 für Herrn Michael Nickel, letzte bekannte Adresse: Böcklweiherstr. 12, 83483 Bischofswiesen, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes war die Zustellung durch die Post nicht möglich. Der o. g. Beschluss wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der vorgenannte Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von Ihr Bevollmächtigten bei der Gemeinde Bischofswiesen (Kämmerei, Zimmer 11, 1. OG) abgeholt oder eingesehen werden.

| | | |
|-----------------|--------------------|-------------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag bis Freitag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | Dienstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| | Donnerstag | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Bischofswiesen, den 16. Dezember 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

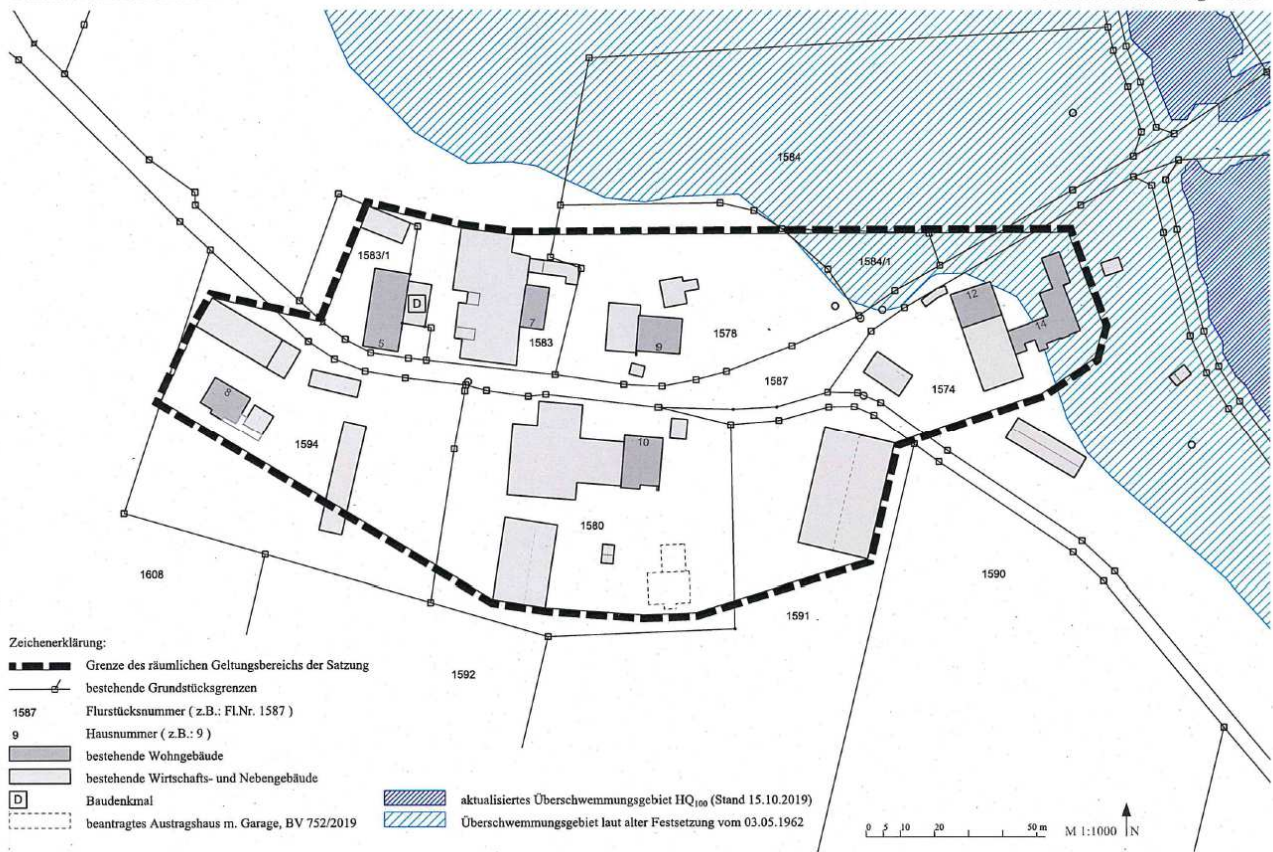
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den Erlass der Außenbereichssatzung „Reit“

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 die Außenbereichssatzung „Reit“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice – Bauleitplanung – weitere rechtskräftige Satzungen“ eingesehen werden.



Lageplan

19.08.2019, 10.12.2019

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 18. Dezember 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 24. Änderung des Bebauungsplans „Surheim Nord-Ost“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.12.2019 die 24. Änderung des Bebauungsplans „Surheim Nord-Ost“ in der Fassung vom 10.12.2019 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt westlich der Straße „Am Kirchfeld“ und betrifft die Hausnummern 9 bis 15a. Mit der Änderung wird die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 1876/12 sowie die innerörtliche Nachverdichtung im Änderungsbereich ermöglicht.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, 2. Obergeschoss, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürger-service – Bauleitplanung – Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 18. Dezember 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert am 9.12.2015 (Abl. Nr. 50 vom 15.12.2015).

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ³ umbauten Raum | 6,10 € |
| b) pro m ² Grundstücksfläche | 2,84 €. |

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,75 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 18. Dezember 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 7.12.2004) zuletzt geändert am 14.12.2011 (Abl. Nr. 52 vom 27.12.2011)

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

| | |
|--------------------------------------|---------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 2,01 € |
| pro m ³ umbauten Raum | 3,23 €. |

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,51 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,51 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 18. Dezember 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 4.7.2019 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

•••

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 4.12.2019 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

23. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 4.12.2019, den Jahresgewinn in 2018 von 63.021,56 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 18. Dezember 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender
